

HSD NR. 980

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

06.11.2024
Nummer 980

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mechanical Engineering“ an der Hochschule Düsseldorf

Vom 06.11.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mechanical Engineering“ an der Hochschule Düsseldorf vom 17.06.2021 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 785) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Buchstabe b) werden die Wörter „oder mit dem ECTS-Grad „A“ oder „B““ gestrichen.
2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Zugang zum Studiengang können auch Bewerberinnen und Bewerber erlangen, die über die erforderliche Eignung verfügen, aber zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses über kein die Studienvoraussetzung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) bis c) bescheinigendes Zeugnis verfügen. Die Eignung wird anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote festgestellt, sofern zu einem erfolgreichen Studienabschluss höchstens 30 Credit Points fehlen. Die noch ausstehenden Prüfungsleistungen müssen bis zum Ende des Semesters erbracht werden, in welches der Bewerbungszeitraum fällt. Der Nachweis über die Erfüllung der Studienvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) bis c) ist bei Einschreibung im Wintersemester spätestens bis zum 30.11. bzw. bei Einschreibung im Sommersemester spätestens bis zum 31.5. des Jahres der Studienaufnahme zu erbringen; andernfalls erlischt die Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 16.07.2024 und 17.10.2024 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 05.08.2024 und 31.10.2024.

Düsseldorf, den 06.11.2024

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs
Maschinenbau und Verfahrenstechnik
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Martin Ruess

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.